

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der FörderTec GmbH, Carl-Benz-Straße 1-5, 66773 Schwalbach, Deutschland

(Stand: 01. Januar 2026)

§ 1 Anwendungsbereich, Einbeziehung

(1.1) Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der FörderTec GmbH (nachfolgend „FörderTec“ genannt) gelten nur gegenüber solchen Vertragspartnern, die bei Abschluss des betreffenden Vertrages als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln (nachfolgend die „Lieferanten“).

(1.2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung finden abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Lieferanten keine Anwendung.

(1.3) Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn im Einzelfall nicht erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(2.1) Von FörderTec abgegebene Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Textform. FörderTec ist berechtigt, abgegebene Bestellungen und Lieferabrufe zu widerrufen, es sei denn der Lieferant hat innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Bestellung oder des Lieferabrufs dessen Annahme in Textform bestätigt. FörderTec ist berechtigt, eine Bestellung bzw. einen Lieferabruf nach Abgabe und vor Vertragsschluss zu ändern, wenn und soweit sich die betreffenden Änderungen auf Grund technischer Entwicklungen als notwendig herausgestellt haben und dies für den Lieferanten zumutbar ist.

(2.2) Sämtliche Angebote des Lieferanten sind für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Datum der Abgabe verbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart.

(2.3) Ein Vertragsschluss zwischen dem Lieferanten und FörderTec kommt in den Fällen von § 2.1 und § 2.2 erst durch die Bestätigung von FörderTec in Textform zustande.

(2.4) FörderTec ist nach Vertragsschluss berechtigt, technische Änderungen der vom Lieferant zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung zu verlangen, wenn und soweit sich die betreffenden Änderungen auf Grund technischer Entwicklungen als notwendig herausgestellt haben und dies für den Lieferanten zumutbar ist.

(2.5) Der Lieferant ist nach Vertragsschluss nicht berechtigt, technische Änderungen der vom Lieferant zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung vorzunehmen, es sei denn diese Änderungen haben sich auf Grund technischer Entwicklungen als notwendig herausgestellt und sind für FörderTec zumutbar.

(2.6) Vom Lieferanten erstellte Kostenvoranschläge und Angebote werden von FörderTec nicht gesondert vergütet.

§ 3 Lieferfristen und Lieferung

(3.1) Sämtliche vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich, es sei denn, sie sind von FörderTec ausdrücklich und in Textform als unverbindlich anerkannt. Bei als unverbindlich vereinbarten Lieferfristen bemüht sich der Lieferant im Rahmen des Mögli-

chen und Zumutbaren, diese Ausführungs- und Lieferfristen einzuhalten.

(3.2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit Vertragsschluss zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Eingang der Lieferung und/oder Leistung bei FörderTec oder einem von FörderTec benannten Dritten.

(3.3) Wird Art und Umfang der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung nach Vertragsschluss auf Verlangen von FörderTec geändert, verlängern sich die Ausführungs- und Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um den auf diesen Änderungen beruhenden Verzögerungszeitraum.

(3.4) Erbringt der Lieferant die geschuldete Lieferung und/oder Leistung nicht fristgerecht, ist FörderTec berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

(3.4.1) die Annahme der vom Lieferanten angebotenen Lieferung und/oder Leistung abzulehnen und

(3.4.2) vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Auch wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Setzung einer Nachfrist erforderlich ist, ist die Androhung des Rücktritts und/oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entbehrlich.

(3.5) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung stellt keinen Verzicht auf wegen der verspäteten Lieferung und/oder Leistung bestehende Ansprüche von FörderTec.

(3.6) Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt, es sei denn Teilleistungen sind ausdrücklich und in Textform vereinbart.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(4.1) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung handelt es sich bei den in den Angeboten angegebenen Preisen um Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(4.2) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung schließen die in den Angeboten angegebenen Preise die Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll und sonstige, mit dem Transport verbundene Aufwendungen ein.

(4.3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung wie folgt zu zahlen:

(4.3.1) abzüglich von 5 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen,

(4.3.2) abzüglich von 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen, oder

(4.3.3) ohne Abzug bei Zahlung innerhalb von 45 Kalendertagen.

Zahlungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der Lieferant die von ihm zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht hat und FörderTec im Besitz der Rechnung und des Lieferscheins ist.

(4.4) FörderTec ist berechtigt, Zahlungen in bar, durch Überweisung auf ein vom Lieferanten benanntes Konto sowie durch die Begebung von Schecks oder Wechseln zu leisten.

§ 5 Abtretungs-/Verpfändungsverbot

Der Lieferant ist zur Abtretung oder Verpfändung seiner Forderungen gegen FörderTec nur mit vorheriger Zustimmung von FörderTec berechtigt. Die Zustimmung von FörderTec ist nur wirksam, wenn sie in Textform erklärt wird.

§ 6 Versand und Rechnung

(6.1) Der Lieferant ist verpflichtet, FörderTec in Textform anzuzeigen, sobald die Lieferung versandbereit ist. Der Lieferant hat der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem auch die Bestellnummer von FörderTec angegeben ist.

(6.2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht und auf der die Bestellnummer von FörderTec angegeben ist. Die Rechnung ist von der Lieferung getrennt an FörderTec zu übersenden.

§ 7 Gefahr- und Eigentumsübergang

(7.1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung und/oder Leistung geht erst mit Übergabe auf FörderTec oder einen von FörderTec benannten Dritten über.

(7.2) Abweichend von § 7.1 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung bereits dann auf FörderTec über, wenn der Lieferant dem Kunden die Lieferung und/oder Leistung in verzugsbegründender Weise zur Übergabe anbietet und FörderTec:

(7.2.1) die Lieferung und/oder Leistung nicht annimmt oder

(7.2.2) die Annahme verweigert.

§ 8 Rügeobliegenheit und Mängelanzeige

(8.1) FörderTec ist verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferte Ware unverzüglich nach Übergabe, soweit die nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden, sowie Abweichungen in Gattung und/oder Quantität zu untersuchen, es sei denn eine weitergehende Prüfpflicht ist ausdrücklich und in Textform vereinbart.

(8.2) Offensichtliche Mängel sind von FörderTec innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Prüfung dem Lieferanten anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind von FörderTec innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.

(8.3) Der Lieferant verzichtet nach Maßgabe von § 8.1 und § 8.2 auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 9 Gewährleistungsansprüche und Verjährung

(9.1) Ist die vom Lieferanten erbrachte Lieferung und/oder Leistung mangelhaft, dann gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses § 9 nicht ein anderes ergibt.

(9.2) Beruht der von FörderTec geltend gemachte Mangel auf einer Abweichung von Quantität, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware zur geschuldeten Ware, dann sind die von FörderTec bei Prüfung der Ware ermittelten Werte maßgeblich, es

sei denn der Lieferant weist nach, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Quantität, Maß oder Gewicht der geschuldeten Ware entspricht.

(9.3) FörderTec ist berechtigt, einen Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen, wenn

(9.3.1) eine Nachfristsetzung zur Mangelbeseitigung auf Grund der konkreten Umstände nicht zumutbar ist und

(9.3.2) der Lieferant die Mangelbeseitigung nicht gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern konnte.

Der Lieferant ist verpflichtet, FörderTec die nachgewiesenen Kosten auf Anforderung zu ersetzen.

(9.4) Der Lieferant ist FörderTec auch zum Ersatz derjenigen Schäden verpflichtet, die in Folge der Lieferung einer mangelhaften Ware an sonstigen Rechtsgütern von FörderTec entstehen (sog. Mangelfolgeschäden und Weiterfresserschäden), es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten.

(9.5) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche in drei Jahren. Im Übrigen bleiben die Regelungen von § 438 BGB unberührt.

§ 10 Produkthaftung und Schutzrechte

(10.1) Im Fall der Inanspruchnahme von FörderTec auf Grund Produkthaftung ist der Lieferant verpflichtet, FörderTec von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit der dieser Inanspruchnahme zugrunde liegende Schaden auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht. Im Fall einer verschuldensunabhängigen Haftung ist der Lieferant nur dann zur Freistellung verpflichtet, wenn ihn ein Verschulden trifft. Die Beweislast dafür, dass kein Verschulden vorliegt, trägt der Lieferant.

(10.2) Im Fall der Inanspruchnahme von FörderTec wegen der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (zusammen nachfolgend „Schutzrechte“) auf Grund der vertragsgemäßen Verwendung der vom Lieferanten gelieferte Ware ist der Lieferant verpflichtet, FörderTec von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn

(10.2.1) das verletzte Schutzrecht entweder im Heimatland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland, dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort der Ware, vom Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (bis 23. März 2016: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)) oder vom Europäischen Patentamt veröffentlicht wurde und

(10.2.2) den Lieferanten ein Verschulden in Bezug auf die Verletzung des Schutzrechts trifft.

§ 11 Geheimhaltung

(11.1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses § 11 sind:

(11.1.1) sämtliche technischen und wirtschaftlichen Informationen, die dem Lieferanten von FörderTec im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung und/oder Beendigung des betreffenden Vertrags zugänglich gemacht werden, wie bspw. technische Zeichnungen, Konstruktionszeichnungen und -pläne, Photographien und/oder Simulationen/Animationen von Produkten und/oder Konstruktionen, Produkt- und Materialproben und -muster, Materialbeschreibungen und -spezifikationen, Kalkulationen von Einkaufs- und/oder Verkaufspreisen, Kunden- und/oder Lieferantendaten;

(11.1.2) sämtliche Informationen, die von FörderTec ausdrücklich als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet sind;

(11.1.3) sämtliche Informationen, die auch ohne die Kennzeichnung oder Bezeichnung als „vertrauliche Information“ oder „vertraulich“ nach der Verkehrsanschauung als vertraulich angesehen werden.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die allgemein zugänglich oder offenkundig sind, es sei denn, sie wurden unter Verletzung dieses § 9 allgemein zugänglich gemacht.

(11.2) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von FörderTec berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, Dritten gegenüber offenzulegen oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn:

(11.2.1) der Lieferant ist zur Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen durch oder auf Grund Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet;

(11.2.2) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Berater des Lieferant, die entweder von Berufs wegen oder vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind;

(11.2.3) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen erfolgt an Mitarbeiter des Lieferanten, verbundene Unternehmen oder externe Dienstleister, die vertraglich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der betreffenden vertraulichen Informationen verpflichtet sind;

(11.2.4) die Weitergabe, Offenlegung oder Zugänglichmachung der betreffenden vertraulichen Informationen ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Lieferanten erforderlich.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten enden nach Ablauf von drei Jahren nach vollständiger Erfüllung des betreffenden Vertrags.

(11.3) Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von FörderTec berechtigt, vertrauliche Informationen unmittelbar oder mittelbar gewerblich zu nutzen oder Dritten die unmittelbare oder mittelbare gewerbliche Nutzung vertraulicher Informationen zu ermöglichen.

§ 12 Vertragssprache, Mitteilungen

(12.1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die Vertragssprache Deutsch.

(12.2) Wird der Vertrag vollständig oder teilweise in eine andere Sprache übersetzt oder in mehreren Sprachen verfasst, dann geht im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen der deutschen und der fremdsprachigen Fassung die deutsche Fassung vor.

(12.3) Sämtliche Mitteilungen unter diesem Vertrag haben in Textform und in deutscher Sprache zu erfolgen. Erfolgt eine Mitteilung nicht in deutscher Sprache, dann ist der Vertragspartner auf Verlangen von FörderTec verpflichtet, eine deutsche Übersetzung zu übersenden; im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs geht die deutsche Übersetzung vor.

§ 12 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam. Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung soll als durch diejenige gültige und wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die der Intention der Parteien unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten am nächsten kommt oder dem am nächsten kommt, was sie nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags berücksichtigt hätten.

§ 13 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(13.1) Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

(13.2) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern ist bzw. an der die Leistung vereinbarungsgemäß zu erbringen ist.

(13.3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) ist der Sitz von FörderTec.